

Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 09/2025 vom 21.08.2025	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 14. September 2025
2.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Olfen am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters und / oder des Landrates des Kreises Coesfeld am 28. September 2025
2.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber - Reihengrabstätten -
3.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber - Urnenreihengrabstätten -

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Olfen werden hiernach

die **Wahl des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises (Kreistag)** Coesfeld
sowie
die **Wahl des Bürgermeisters** und
der **Vertretung der Stadt Olfen (Stadtrat)** gemeinsam durchgeführt.

1)
Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2)
Die Stadt Olfen ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
01		Kindergarten St. Marien, Borker Str. 15
02		Pfarrheim St. Marien, Hauptstr. 63
03		Waldferiendorf Eversum, Eversumer Str. 55
04		Wolfhelmschule, Raum 112, Nordstr. 72
05		Wieschhofschule, Mensa, Kirchstr. 30
06		„Olfonium“, Neustr. 17
07	Hinweis:	Wieschhofschule, Mensa, Kirchstr. 30
08	Die Zuordnung der	DRK Begegnungsstätte Haus Rena,
09	Wahlberechtigten zu	DRK Kita „Schatzkiste“, Dattelner Str. 20
10	Wahlbezirken ergibt	DRK Kita „Traumland“, Eckernkamp 21 b
11	sich aus den	DRK Kita „Regenbogen“, Föhrenbrink 15
12	Wahlbenachrichtigung	Schützenhalle Olfen, Lammerkamp 8
13		Wolfhelmschule, Raum 114, Nordstr. 72
14		Ev. Familienzentrum, Von - Vincke - Str. 23
15		Ev. Gemeindezentrum, Von - Vincke - Str.
16		Kita „An der Appelstiege“, Reiner - Klimke - Weg 1 - 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende städtische Wahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.
XXII	2, 5 bis 10, 15, 16
XXIII	1, 3, 4, 11 - 14

3)

Die Briefwahlvorstände der Kommunalwahl treten am Wahltag um 14: 30 Uhr zusammen. Die Auszählung der Stimmen erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlraums
501	Rathaus / Großer Besprechungsraum (Raum 27)
502	Rathaus / Kleiner Besprechungsraum (Raum 26)
503	Bürgerhaus / Sitzungsraum
504	Bürgerhaus / Foyer

4)

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt. Der Wähler hat für die Bürgermeister – und die Stadtratswahl sowie für die Landrats – und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Stadtrat**
- c) für das Amt **des Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Stadtratswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: hellgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

5)

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6)

Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt wurde, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl sowohl durch **Stimmabgabe im Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss beim Wahlbüro der Stadt Olfen folgende Unterlagen beantragen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau)
- sowie einen amtlichen Briefwahlumschlag (rot)

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7)

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Olfen, 20. 08. 2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Olfen am 14. September 2025 und einer eventuellen Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters und / oder des Landrates des Kreises Coesfeld am 28. September 2025

(1)

Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stadt Olfen wird in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus der Stadt Olfen, Wahlbüro, Zimmer 6, Kirchstraße 5, 59399 Olfen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Sollte es am 28. September 2025 zu einer Stichwahl um das Amt des Landrates des Kreises Coesfeld und/oder um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Olfen kommen, wird nach dem gleichen Wählerverzeichnis wie zu der Hauptwahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2)

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August 2025 bis zum 29. August 2025, 12.00 Uhr, bei der

Stadt Olfen, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 6, Kirchstraße 5, 59399 Olfen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

(3)

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die barrierefreie Zugänglichkeit ist dort ebenfalls gekennzeichnet.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe im Wahllokal** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

(4)

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde und / oder die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 25. August oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Olfen gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte werden noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, bei der Stadt Olfen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5)

Mit dem **Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die **Kreistagswahl**,
- einen amtlichen **hellgelben** Stimmzettel für die **Landratswahl**,
- einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel für die **Stadtratswahl**,
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl**,
- einem amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag (14.09.2025) bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden als Standardbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle abgegeben werden.

Olfen, 20.08.2025	 Wilhelm Sendermann Bürgermeister
-------------------	---

Stadt Olfen

Bekanntmachung
über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Grabstätten bekannt gegeben.

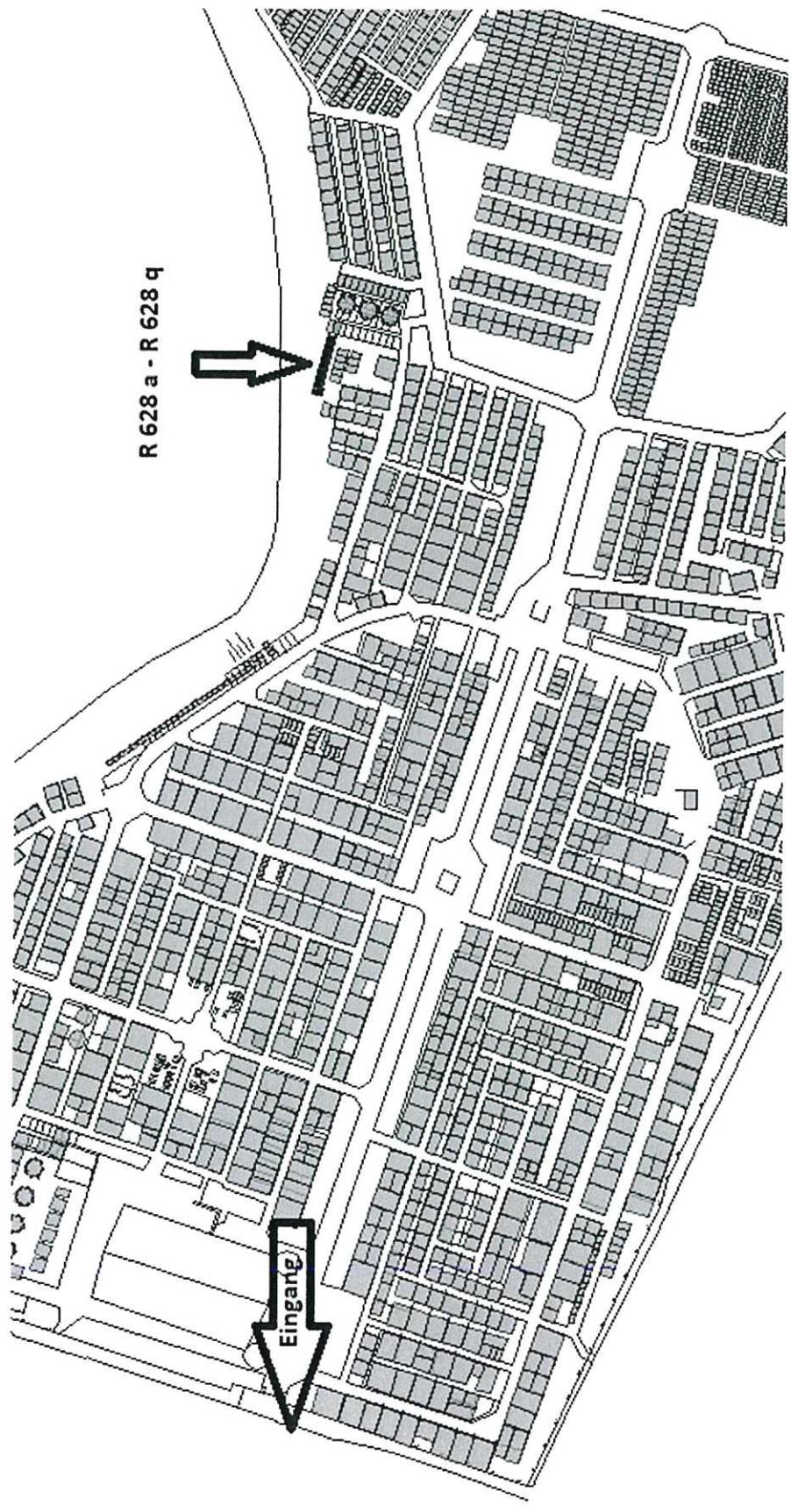
Die Reihengrabstätten R 628 a bis R 628 q sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 21.11.2025 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 21.08.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung
“Einebnen von Reihengräbern“ auf
dem städtischen Friedhof in Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die Abräumung abgelaufener Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Grabstätten bekannt gegeben.

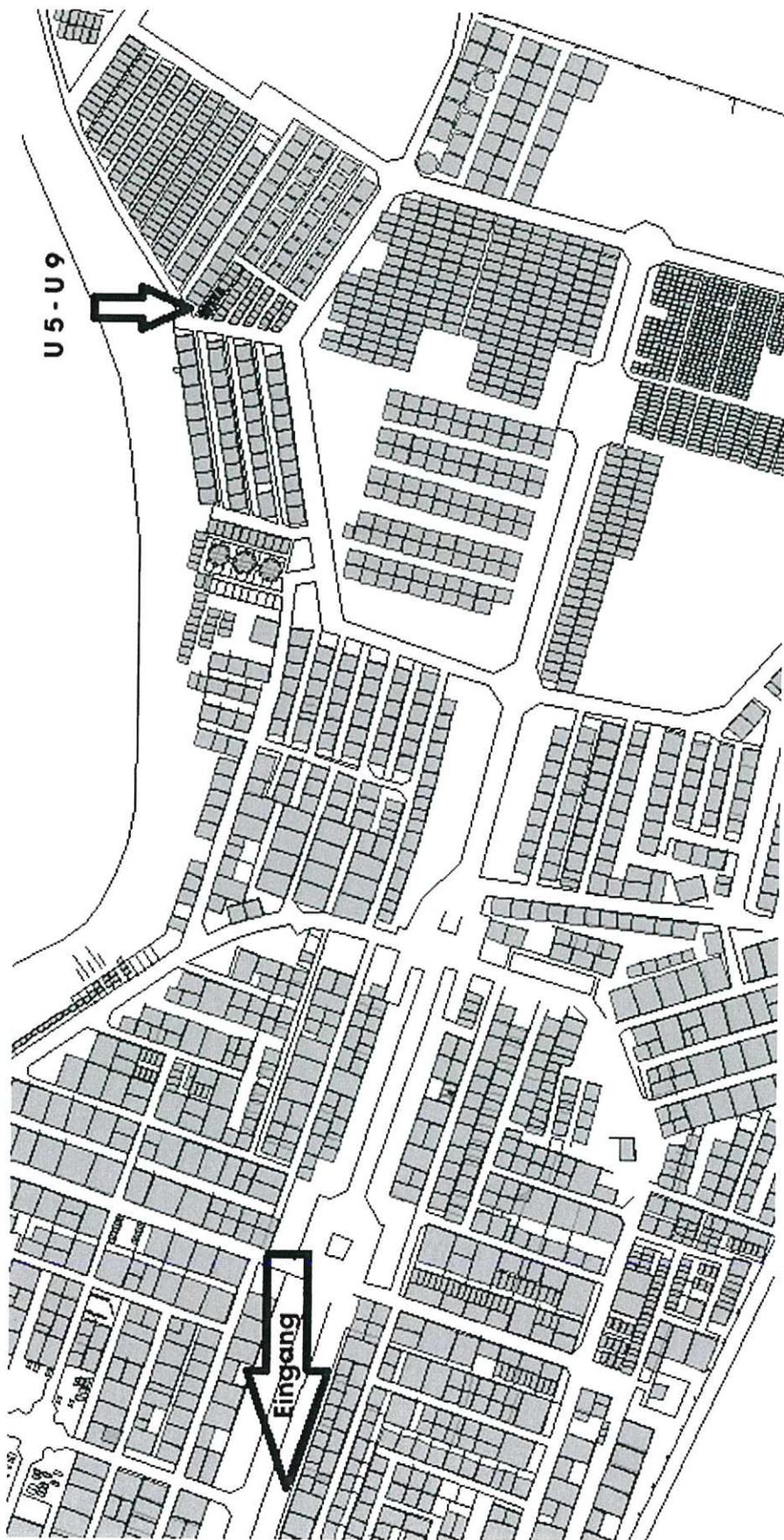
Die Urnenreihengrabstätten U 5 bis U 9 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 21.11.2025 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 21.08.2025



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung
"Einebnen von Urnenreihengräbern" auf
dem städtischen Friedhof in Olfen.